

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über den Refurs der Regierung des Kantons Aargau gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 21. April 1869 *), betreffend Aufhebung des § 27 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes (Anstand mit Herrn Laué).

(Vom 10. Juli 1869.)

Tit. I

Das Gesetz des Kantons Aargau „über die Verwendung der Gemeindegüter und den Bezug von Gemeindesteuern“ vom 30. November 1866 enthält im § 27 folgende Bestimmung:

„Für die Steuerpflicht im Armenwesen ist der Wohnsitz im Kanton maßgebend.

„Sie wird von den im Kanton wohnenden aargauischen Ortsbürgern an die Heimatgemeinde geleistet; von den kantonfremden Einwohnern an die Gemeinde des Wohnortes.“

Gegen diese Gesetzesbestimmung hat ein schweizerischer Niedergelassener im Kanton Aargau, Herr Friedrich Laué von Yverdon, wohnhaft in Wildeggen, unterm 27. Oktober 1868 beim Bundesrath Beschwerde erhoben und, gestützt auf Art. 4, 48 und 41 Ziff. 5 der Bundesverfassung, die Aufhebung derselben verlangt. Nach eingeholter Antwort der Regierung von Aargau hat der Bundesrath unterm 21. April 1869 die Beschwerde des Herrn Laué begründet gefunden und den angerufenen § 27, als der Bundesverfassung widersprechend, für aufgehoben erklärt. Dieser Beschluß stützt sich auf folgende Motivirung:

*) Bundesblatt von 1869, Bd. II, S. 398.

„Offenbar stehe der § 27 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes nicht im Einklange mit Art. 41, Ziff. 5 der Bundesverfassung, denn wenn in einer Gemeinde des Kantons Aargau kantonale und schweizerische Niedergelassene neben einander wohnen, so müssen nothwendiger Weise Fälle eintreten, wo die schweizerischen Niedergelassenen größere Leistungen an Gemeindefasten zu tragen haben als die Niedergelassenen des eigenen Kantons. Durch eine solche Bestimmung werde sogar das Prinzip der Niederlassungsfreiheit der Schweizerbürger selbst angegriffen; denn mit der Steuerbelastung hange vielfach die Möglichkeit der Arbeitskonkurrenz zusammen. Wenn nun der kantonale Niedergelassene in seiner Heimatgemeinde möglicher Weise nichts zu bezahlen habe, der schweizerische aber um so mehr an seinem Wohnorte, so könne leicht der Fall eintreten, daß letzterer sich genöthigt sehe, auf die Niederlassung an dem gewählten Wohnsitze zu verzichten. Aber auch mit Art. 48 der Bundesverfassung stehe der angefochtene § 27 in unvereinbarem Widerspruche. Es stehe zwar jedem Kanton völlig frei, die Armensteuer der Heimats- oder der Wohnortsgemeinde zuzusprechen, indem die Bundesverfassung beide Systeme gleichmäßig gestatte und die Bundesversammlung durch ihre bisherigen Entscheidungen nur Uebergriffen eines Kantons in die Territorialhoheit eines andern gewehrt habe; aber so frei die Kantone auch in der Wahl des Systems seien, so lassen sich die beiden Systeme um ihrer großen Verschiedenheit in Grundlage und Konsequenzen willen im gleichen Kanton unmöglich mit einander kombiniren. Wenn Art. 48 der Bundesverfassung die Gleichbehandlung aller Schweizerbürger mit den Bürgern des eigenen Kantons postulire, so schließe dieß gewiß die Möglichkeit aus, den schweizerischen Niedergelassenen nach dem Territorialprinzip und den kantonalen nach dem Nationalitätsprinzip zu besteuern.“

Gegen diese Entscheidung des Bundesrathes hat die Regierung des Kantons Aargau mittelst Eingabe vom 18. Juni an die Bundesversammlung recurriert, von der Ansicht ausgehend, daß dieselbe formell und materiell ungerechtfertigt sei und daß sie zugleich auf eine, für den Kanton Aargau und die Entwicklung seines Gemeindefastens verhängnißvolle Weise in die kantonale Gesetzgebung eingreife. Die Steuergesetzgebung — sagt die Regierung von Aargau — sei unzweifelhaft ein Recht der Kantone; sie seien befugt, die Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Steuern bezogen werden. In Ausübung dieses Rechtes habe Aargau mit Bezug auf die Armensteuern das Nationalitätsprinzip als Regel festgehalten und würde dabei stehen geblieben sein, wenn ihm nicht durch die Eidgenossenschaft nach einer Richtung hin die Hände gebunden gewesen wären. Es habe nämlich in einer Reihe von Spezialfällen, wenn auswärtig wohnende Kantonsbürger die Steuerzahlung verweigerten, die Bundesversammlung jeweilen die Weigernden geschützt. Aargau habe

nun den Forderungen des Bundes Rechnung getragen, indem es im ersten Lemma des angefochtenen § 27 die Steuerpflicht im Armenwesen auf die Kantonsbewohner beschränkte; das zweite Lemma enthalte lediglich die Durchführung dieses Grundsatzes. Wenn jedem Kanton freistehe, sein Steuersystem nach Gutfinden festzustellen, so werde ihm auch das weitere Recht nicht zu bestreiten sein, von einem als Regel angenommenen Prinzip aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des praktischen Bedürfnisses Abweichungen zu gestatten. Selbst wenn das aargauische Gesetz als inkonsequent erscheinen sollte, so läge darin noch kein Grund für eine Intervention des Bundes; vielmehr sei einzig zu unteruchen, ob der § 27 des Gesetzes dem Art. 41, Ziff. 5 und Art. 48 der Bundesverfassung widerspreche. Mit Bezug auf die Steuerpflicht nun könne von ungleicher Behandlung der kantonsangehörigen und kantonsfremden Einwohner keine Rede sein; eine Unterscheidung trete nur ein mit Rücksicht auf den Steuerbezug. Da die kantonsfremden Einwohner keine Heimatgemeinde im Kantonsgebiete haben, so habe man ihre Armensteuern der Wohnsitzgemeinde zuweisen müssen; damit seien ihnen keine Lasten auferlegt, welche dem Kantonsbürger nicht ebenfalls aufliegen, sondern die Leistung geschehe nur nicht an die gleiche Adresse. Allerdings können die einzelnen Steuerpflichtigen von diesem Grundsatz verschieden betroffen werden, allein diese Ungleichheit treffe sämtliche Einwohner des Kantons ohne Ausnahme, indem eben einzelne reiche Gemeinden gar keine, andere nur geringe, noch andere dagegen sehr erhebliche Armensteuern beziehen müssen. Diese Ungleichheit sei nicht durch das Gesetz begründet, sie liege in den thatsächlichen Verhältnissen. Der Art. 41 der Bundesverfassung verlange allerdings, daß schweizerische und kantonale Niedergelassene an die Gemeindelasten in gleicher Weise beitragen; allein damit werde nicht gefordert, daß sie in der gleichen Gemeinde an die Lasten beitragen müssen. Vom bundesrechtlichen Standpunkte aus müsse man sagen, daß das Gesetz den Aargauer und den nicht aargauischen Schweizer gleich behandle, indem es beide zur Bezahlung der gleichen Steuer, der Armensteuer, verpflichte. Durch seinen letzten Entschcheid habe der Bundesrath tiefer als je zuvor in die kantonale Gesetzgebung hineingegriffen; noch bei Anlaß eines Gesetzesentwurfs vom Jahr 1862 habe sich derselbe geradezu einverstanden erklärt, daß nach wie vor die Kantonsbürger ihre Armensteuern in die Heimatgemeinden zahlen, während der schweizerische Niedergelassene sie am Wohnort entrichten solle. Sollte der Standpunkt des Bundesrathes die Billigung der Bundesversammlung erhalten, so wäre der Kanton Aargau genöthigt, seine Steuergesetzgebung im Armenwesen von Grund aus niederzureißen und auf dem Fundamente des Territorialprinzips neu aufzubauen; dabei könnte man aber nicht stehen bleiben, sondern es müßte auch die Armenunterstützungspflicht den Ortsbürgergemeinden abgenommen und den Einwohnergemeinden übertragen werden. Der Uebergang vom Prinzip

der Heimathörigkeit zu demjenigen der Territorialität erfordere große Sorgfalt und große Schonung; hier wäre daher nichts unheilvoller als Ueberstürzung. Die Regierung von Aargau schließt daher mit dem Gesuche: „es sei, in Abänderung des bundesrätlichen Entscheides, Herr Friedrich Laué mit seiner Beschwerde gegen § 27 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes abzuweisen.“

Gehen wir nun über zur rechtlichen Würdigung des vorliegenden Rekursfalles, so müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß in der Rekurschrift der Regierung von Aargau eine Reihe von Gründen angeführt werden, die jedenfalls von keinem Einflusse sein können für den Entscheid der vorwürfigen Frage, welche, wie die Rekurrentin selbst anerkennt, lediglich davon abhängt, ob der angefochtene § 27 mit der Bundesverfassung vereinbar sei oder nicht. Zu jenen außer Betracht fallenden Argumenten rechnen wir vor Allem den Hinweis darauf, daß in Folge einer Abweisung des Rekurses der Kanton Aargau sich genöthigt sähe, gegen seinen Willen und zum Nachtheile für eine gesunde Entwicklung seiner innern Verhältnisse zum Territorialprinzip überzugehen. So wenig dieses Moment, obgleich schon damals stark betont, berücksichtigt werden konnte, als es sich um die Beurtheilung des ersten Steuerkonfliktes zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau handelte, so wenig kann bei dem jetzigen Rechtsentscheide, den die Bundesversammlung zu fällen hat, die mögliche Folge desselben für die kantonale Gesetzgebung in's Gewicht fallen, zumal eine eigentliche Nöthigung zur Annahme eines ganz neuen Systemes im Armensteuerwesen sich aus dem Wegfallen der Armensteuern von schweizerischen Niedergelassenen für den Kanton Aargau noch keineswegs ergibt. Bei konsequenter Durchführung der in der Bundesverfassung enthaltenen Grundsätze tritt eben hin und wieder für die Kantone der Fall ein, daß sie zu wählen haben zwischen gewissen materiellen Nachtheilen und dem Bruche mit tiefgewurzelten Gewohnheiten, an denen das Volk mit einer gewissen Zähigkeit festzuhalten pflegt; gibt es doch z. B., um einen ganz andern Zweig der Gesetzgebung zu berühren, jetzt noch Kantone, bei denen der Paternitätsgrundsatz in voller Blüthe steht, obschon ihnen daraus nach Art. 48 der Bundesverfassung sicherlich kein Vortheil erwächst. In gleicher Weise halten einzelne Kantone im Armensteuerwesen am Prinzip der Heimathörigkeit fest, obschon sie weder ihre auswärts wohnenden Bürger, noch ihre schweizerischen Niedergelassenen für Armensteuern in Anspruch nehmen. Es ist daher auch unerheblich, daß der Kanton Aargau durch die frühern Entscheidungen der Bundesversammlung zur Annahme der angefochtenen Gesetzesbestimmung veranlaßt worden ist; denn wenn durch jene Entscheidungen gewisse Vortheile für ihn weggefallen sind und er einen Ersatz dafür in einer neuen Einrichtung gesucht hat, so wird diese letztere deßhalb nach der Seite ihrer Vereinbarkeit mit der Bun-

des Verfassung hin nicht weniger geprüft werden müssen, als wenn sie aus einer andern Veranlassung hervorgegangen wäre. Endlich können auch die von Aargau hervorgehobenen Worte einer bundesrätlichen Botschaft von 1862 für die Bundesversammlung natürlich nicht maßgebend sein; wir glauben übrigens, es liege in jenen Worten keineswegs eine Anerkennung der Zulässigkeit der nachher von Aargau angenommenen Bestimmung, sondern der Bundesrath habe vielmehr sagen wollen: selbst wenn man die Niedergelassenen für armensteuerepflichtig gegenüber der Wohnsitzgemeinde erkläre, so folge daraus noch nicht, daß sie im Verarmungsfalle auch von dieser und nicht von der Heimatgemeinde zu unterstützen seien.

Treten wir nun auf die vom Bundesrathe aufgehobene Gesetzesbestimmung selbst ein, so sind wir mit der Regierung von Aargau darüber einverstanden, daß eine bloße Inkonsequenz, welche in derselben läge, nicht hinreichen könnte, um die Intervention des Bundes zu rechtfertigen; ja wir können ihr sogar zugeben, daß bei einem Besteuerungsgesetze, wo man so viele Rücksichten nach allen Seiten hin nehmen muß, ein einmal angenommenes Prinzip selten in seiner ganzen Schärfe und Folgerichtigkeit durchgeführt werden kann. Ganz anders aber gestaltet sich offenbar die Sache, wenn die Unvereinbarkeit des angefochtenen § 27 mit den Bestimmungen der Bundesverfassung nachgewiesen werden kann. In dieser Hinsicht fällt nun vorzugsweise in Betracht der Art. 41, Ziff. 5 der Bundesverfassung, welcher wörtlich Folgendes vorschreibt:

„Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seiten der Gemeinden keine größere Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eignen Kantons.“

Niemand wird läugnen können, daß diese Verfassungsbestimmung sich ganz speziell auf das vorliegende Streitverhältniß bezieht; denn sicherlich machen die, den Gemeinden zu bezahlenden Armensteuern einen Theil der „Gemeindelasten“ aus. Es fragt sich also bloß, ob das aargauische Gesetz die nothwendige Folge habe, daß in einzelnen Gemeinden die Niedergelassenen anderer Kantone stärker belastet werden als die Niedergelassenen des eignen Kantons, und diese Frage muß entschieden bejaht werden. Jene Folge wird bei allen denjenigen Gemeinden eintreten, die etwas größere Armensteuern zu erheben im Falle sind, weil es dann unter den niedergelassenen Kantonsbürgern immer solche geben wird, die an ihre Heimatgemeinde keine oder nur geringe Armensteuern bezahlen müssen; es ist also in diesem Falle der Niedergelassene des eignen Kantons offenbar günstiger gestellt, als die Niedergelassenen anderer Kantone. Die Regierung von Aargau behauptet nun freilich, ihr Gesetz leiste der Forderung gleicher Behandlung der kantonsfremden mit den kantonsangehörigen Einwohnern volles Genüge, weil

es die einen wie die andern zur Bezahlung von Armensteuern anhalte und dem Grundsatz nach Niemanden von dieser Pflicht ausnehme, sondern nur dem einen Niedergelassenen diese, dem andern jene Adresse für Entrichtung der Steuer anweise. Allein die Verschiedenheit der Behandlung ist offenbar eine mehr als bloß äußerliche, und der Art. 41, Ziff. 5 schreibt nicht etwa bloß vor, die Niedergelassenen anderer Kantone dürfen nur zu solchen Leistungen angehalten werden, welche grundsätzlich auch den Niedergelassenen des eignen Kantons obliegen, sondern er sagt mit einer Präzision, die nichts zu wünschen übrig läßt: „es dürfen den einen Niedergelassenen keine größern Leistungen auferlegt werden als den andern.“ Die Regierung von Aargau bemerkt nun zwar allerdings mit Recht, daß auch die eignen Kantonsbürger, je nachdem sie einer reichern oder ärmeren Gemeinde angehören, nicht gleich hohe Armensteuern zu bezahlen haben; allein die Bundesverfassung enthält eben in dieser Hinsicht keinerlei Garantien für die Kantonsbürger und zudem geht das verschiedene Steuerquantum, welches diese letztern zu bezahlen haben, wirklich nur aus der Verschiedenheit der bestehenden tatsächlichen Verhältnisse hervor, während die größern Leistungen, welche in den von uns hervorgehobenen Fällen die kanton fremden Niedergelassenen im Vergleiche mit den aargauischen Niedergelassenen zu tragen haben, bloß auf der angefochtenen Gesetzesbestimmung selbst beruhen.

Nicht weniger als der Art. 41, Ziff. 5, muß auch der Art. 48 der Bundesverfassung in Betracht fallen, welcher „sämtliche Kantone verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eignen Kantons gleich zu halten.“ Es ist in diesen Worten ein großes Prinzip ausgesprochen, dessen vollständige Durchführung in den letzten zwanzig Jahren bereits eine Menge weitgreifender Folgen für die kantonale Gesetzgebung gehabt hat. So wenig, Angesichts der klaren Bestimmung des Art. 48, ein Kanton z. B. in einem Civilgesetzbuche den Paternitätsgrundsatz nur für die eigne Kantonsbürgererschaft aufstellen, Bürgerinnen anderer Kantone aber von der Vaterschaftsklage ausschließen dürfte, ebensowenig darf ein Kanton in einem Armensteuergesetze für die eignen Kantonsbürger den Grundsatz der Heimathörigkeit, für die niedergelassenen Bürger anderer Kantone aber den Grundsatz der Territorialität aufstellen; denn es ist klar, daß von einem „Gleichhalten in der Gesetzgebung“ nicht die Rede sein kann, wenn die letztern angehalten werden, die Armensteuer in ihrer Wohnsitzgemeinde und je nach den Bedürfnissen derselben zu bezahlen, während die erstern in ihrer Heimatgemeinde für armensteuerpflichtig erklärt sind. Auch hier kann es nicht, wie die Regierung von Aargau meint, genügen, daß Aargauer und Nichtaargauer dem Grundsatz nach Armensteuern zu bezahlen haben; denn nach dem unzweideutigen Sinne des Art. 48 muß sich die Gleichstellung nicht

bloß auf die grundsätzliche Verpflichtung zum Steuerzahlen, sondern auch auf die Art und Weise der Entrichtung, sowie namentlich auf das Quantitative der Steuern beziehen. Gewiß würde z. B. Niemand finden, es habe ein Kanton dem Art. 48 nachgelebt, welcher bei Einführung der Progressivsteuer auf das Vermögen der niedergelassenen Kantonsfremden einen andern Maßstab der Progression anwenden würde als auf das Vermögen der Kantonsbürger.

Aus diesen einfachen Gründen, welche sich keineswegs auf politische und nationalökonomische Betrachtungen stützen, die unserer Aufgabe ferne liegen, sondern einfach den klaren Wortlaut der Bundesverfassung, die wir zu schützen und zu handhaben berufen sind, beehrt sich die Mehrheit der Kommission, auf Bestätigung des bundesrätlichen Beschlusses vom 21. April 1869 und somit auf Abweisung des Rekurses der Regierung des Kantons Aargau anzutragen.

Bern, den 10. Juli 1869.

Namens der Mehrheit der Kommission,
der Berichterstatter:

Dr. J. J. Blumer.

Note. Vom Ständerathe angenommen am 10. Juli 1869.



**Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs der Regierung
des Kantons Aargau gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 21. April 1869), betreffend
Aufhebung des § 27 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes (Anstand mit Herrn La...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1869
Date	
Data	
Seite	901-907
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 254

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.